

Marktwirtschaft und ökologische Transformation

Die Coronakrise hat uns gezeigt, wie verletzlich die Welt ist. Innerhalb kurzer Zeit haben sich Lebensbedingungen der Menschen und die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft weltweit verändert. Sie hat mehr oder weniger jede Regierung und jeden Einzelnen betroffen.

Das gilt in einem möglicherweise noch umfassenderen Sinn für die Klimakrise. Sie ist da und ihre Entwicklungen sind nicht mehr zu übersehen. 2019 war weltweit das zweitwärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die vergangenen fünf Jahre sind die weltweit wärmsten. Das Grönlandeis geht massiv zurück. Der Eisschild der Insel schwindet um 250 bis 300 Milliarden Tonnen pro Jahr.

Die Zeit zum Handeln ist längst gekommen. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sind aufgewacht. Die Weltgemeinschaft hat sich auf der Klimakonferenz von Paris 2015 dazu bekannt, die globale Erwärmung auf unter zwei Grad Celsius und möglichst unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu beschränken. Die Europäische Kommission hat mit ihrem European Green Deal ihre Prioritäten für die Jahre 2019 bis 2024 genannt. Sie will die EU zum ersten klimaneutralen Kontinent umgestalten.

Auch die chemisch- pharmazeutische Industrie hat sich des Themas bereits intensiv angenommen. Viele Unternehmen denken seit einiger Zeit darüber nach, wie man den Wandel zu mehr Nachhaltigkeit am besten gestalten kann.

Sie wollen zur „grünen“ Transformation beitragen, die eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung ist. Wissenschaft und Politik müssen mit der Wirtschaft an einem Strang ziehen, sonst kann die Aufgabe nicht gelingen. Nachhaltiges Wirtschaften kann nur erfolgreich sein, wenn Ökonomie, Ökologie und Soziales gleichrangig beachtet werden.

In welcher Form gehandelt werden muss, darüber gehen bei einem so entscheidenden Thema die Meinungen auseinander. Der VAA hat in seinem kürzlich erschienenen [Jahrbuch 2020 zum Thema „Marktwirtschaft und ökologische Transformation“](#) im Sinne des Meinungspluralismus Autoren und Interviewpartner aus unterschiedlichen Bereichen um einen Beitrag gebeten. Wissenschaft und Gesellschaft kommen ebenso zu Wort wie Verbände und Wirtschaft, die in diesem Band, stellvertretend für viele, von Unternehmen der Chemie- und Pharmaindustrie vertreten wird. Erfreulich ist, dass die Notwendigkeit eines raschen Handelns von niemandem mehr bestritten wird. Allerdings, und das macht die Beiträge und Interviews so spannend, gehen Lösungsvorschläge in verschiedene Richtungen und werden Handlungsschwerpunkte unterschiedlich gesetzt.



Rainer Nachtrab ist seit 2017
1. Vorsitzender des VAA.

Sprecherausschussarbeit: Konferenz geht online

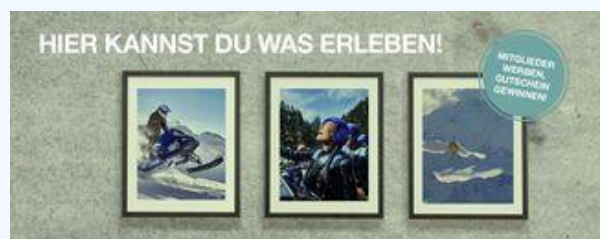
Aufgrund der COVID-19- Pandemie hat der VAA seine jährliche Sprecherausschusskonferenz für die Interessenvertreter der leitenden Angestellten in drei Onlineseminare aufgeteilt. Zwei Veranstaltungen haben im September stattgefunden, die dritte am 9. Oktober 2020.

„Mit jeweils 40 bis 60 Teilnehmern pro Seminar konnten wir die Teilnehmerzahl unserer normalen Präsenzveranstaltung aus den Vorjahren sogar erhöhen“, erklärt VAA- Jurist Christian Lange. Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht koordiniert vonseiten der Geschäftsführung die Sprecherausschussarbeit des Verbandes und betreut außerdem die VAA- Kommission Sprecherausschüsse. „Das Onlinetool hat funktioniert, die Interaktion mit den Teilnehmern hat sehr gut geklappt. Man merkt, dass sich die Menschen pandemiebedingt mittlerweile voll auf die neue Arbeitswelt eingestellt haben.“

Im ersten Onlineseminar hat Christian Lange anderthalb Stunden über die Gestaltungsmöglichkeiten des Sprecherausschusses bei Aufhebungsverträgen, Kündigungen und Abfindungen referiert. „Auch leitende Angestellte bleiben beim Jobabbau infolge von Umstrukturierungen keineswegs verschont“, so Lange. Daran habe sich durch die Coronakrise wenig geändert. „Kündigungen und Aufhebungsverträge gehören nach wie vor zu den wichtigsten Beratungsthemen im Juristischen Service.“ In seinem Seminar ging der VAA- Jurist auch auf den Gestaltungsspielraum des Sprecherausschusses beim Abbau von Arbeitsplätzen ein.

Gemeinsam mit dem renommierten und preisgekrönten Vortragsredner Zach Davis hat Christian Lange auch das zweite Onlineseminar durchgeführt, dessen Schwerpunkt auf dem mobilen Arbeiten und dem Führen auf Distanz lag. Unter anderem wurden Best- Practice- Beispiele für das Zeigen von Präsenz im Onlinemodus vorgestellt. Lange zufolge habe es gutes Feedback der Teilnehmer insbesondere für die Ideen einer gelungenen Kommunikation auf Entfernung und die Tipps der richtigen Durchführung effizienter Konferenzschaltungen gegeben.

Thema des dritten Onlineseminars für Sprecherausschüsse am 9. Oktober 2020 waren die Auswirkungen der Coronakrise auf die Bonussysteme im Unternehmen. Hier erläuterte VAA- Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch unter anderem die rechtlichen Hintergründe und die Praxis bei Gehaltsanpassungen sowie die Mitwirkungsrechte des Sprecherausschusses bei der Gehaltsgestaltung. Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht verfügt über eine mehr als 30- jährige Expertise für die Belange von Führungskräften. Kronisch erläuterte außerdem, warum gerade leitende Angestellte und ihre Sprecherausschüsse bei der Krisenbewältigung für Unternehmen gefragte Ansprechpartner sind.



VAA- Werbeaktion 2020

Mitglieder werben zahlt sich aus: mit einem Erlebnisgutschein von Jochen Schweizer im Wert von 350 Euro. Die Werbeaktion gilt für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020. Unter allen Mitgliedern, die in diesem Zeitraum ein Neumitglied werben, wird ein Erlebnisgutschein von Jochen Schweizer im Wert von 350 Euro verlost. Für jedes geworbene Neumitglied nimmt man mit einem Los teil. Außerdem gibt es wie bisher für jedes neu geworbene Mitglied einen Amazon- Gutschein im Wert von 25 Euro. Mehr unter vaa.de/werbeaktion

Abstandsmessung durch Videoüberwachung: Betriebsrat setzt Mitbestimmung durch

Ein Arbeitgeber darf ohne Beteiligung des Betriebsrates keine Daten aus der Videoüberwachung eines Betriebes verwenden, um durch einen externen Dienstleister die Einhaltung der wegen Corona empfohlenen Sicherheitsabstände überwachen zu lassen. Das hat das Arbeitsgericht Wesel entschieden.

Ein Unternehmen hatte mittels der auf seinem Betriebsgelände installierten Kameras Bereiche identifiziert, in denen die im Betrieb anwesenden Personen – also Mitarbeiter, Auftragnehmer, Geschäftspartner und andere Besucher – die im Rahmen der Corona- Pandemie empfohlenen Sicherheitsabstände nicht einhalten. Die Maßnahme sollte dazu dienen, durch eine Anpassung der Arbeitsprozesse die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsabstände zu ermöglichen. Zur Feststellung der Abstandsverstöße wurden aus den Aufnahmen der Videokameras mittels einer Anonymisierungssoftware in einem Intervall von fünf Minuten Standbilder generiert und automatisiert in drei Kategorien eingeteilt. Während Bilder mit mangelnder Bildqualität oder weniger als zwei Personen nicht weiterverarbeitet wurden, erstellte die Software von Bildern mit zwei oder mehr Personen Kopien und machte die abgebildeten Personen unkenntlich. Die anonymisierten Standbilder wurden an einen externen Dienstleister weitergeleitet, wo Mitarbeiter überprüfen, ob zwischen den abgebildeten Personen ein Sicherheitsabstand von zwei Metern eingehalten wurde. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde in einem Reporting Tool erfasst und mehreren Führungskräften des Unternehmens täglich zur Verfügung gestellt. Die verwendete Anonymisierungssoftware arbeitet auf Datenservern in Irland und speicherte alle generierten Standbilder für sieben Tage.

Zwischen den Betriebsparteien bestand seit 2013 eine Betriebsvereinbarung zur Installation und Nutzung von Überwachungskameras. Diese sah allerdings vor, dass deren Daten ausschließlich auf lokalen Netzwerkrekordern gespeichert werden und nur den in der Betriebsvereinbarung genannten Personen zugänglich gemacht werden durften. Eine Weitergabe des Bildmaterials an Dritte wurde ausgeschlossen. Der Betriebsrat forderte den Arbeitgeber auf, die Übermittlung der Kameradaten zum Zwecke der Abstandsmessungen einzustellen und seine Mitbestimmungsrechte einzuhalten. Da der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nachkam, leitete der Betriebsrat ein auf Unterlassung gerichtetes einstweiliges Verfügungsverfahren ein.

Das Arbeitsgericht Wesel gab dem Betriebsrat recht und verbot dem Arbeitgeber die Datenweitergabe (Beschluss vom 24. April 2020, Aktenzeichen: [2 BVGa 4/20](#)). Zwar habe der Arbeitgeber die Kamerabilder gemäß der Betriebsvereinbarung zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter aufnehmen und speichern dürfen. Er habe jedoch nicht glaubhaft machen können, dass die Anonymisierung der Bilder dauerhaft erfolgte und nicht hätte wiederaufgehoben werden können. Somit seien nicht anonymisierte Aufnahmen der Arbeitnehmer an einen Dritten übermittelt worden und eine Zuordnung der übermittelten Verhaltens- oder Leistungsdaten auf einzelne Arbeitnehmer sei damit nicht ausgeschlossen gewesen. Dementsprechend wäre die Weitergabe der Daten aus Sicht der Arbeitsrichter als Einrichtung zur technischen Überwachung mitbestimmungspflichtig gewesen. Von der bestehenden Betriebsvereinbarung war sie nicht gedeckt. Das Arbeitsgericht verwies in seinem Beschluss darauf, dass die Berücksichtigung der gegenwärtigen Pandemielage an dieser rechtlichen Einordnung nichts ändere. Denn der Arbeitgeber sei auch bei eilbedürftigen Maßnahmen im Bereich der Mitbestimmung verpflichtet, den Betriebsrat zu beteiligen. Von diesem Grundsatz könne allenfalls in Notfällen abgewichen werden, um unmittelbaren Schaden vom Betrieb oder den Arbeitnehmern abzuwenden. Einen solchen Notfall stellt die Corona- Pandemie aus Sicht des Arbeitsgerichts jedoch nicht dar.

VAA- Praxistipp

Das Urteil des Arbeitsgerichtes zeigt, dass Arbeitgeber auch unter so gravierenden Umständen wie der Corona- Pandemie die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertreter achten müssen.

Steuertipp: Steuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Das Kurzarbeitergeld soll verlängert werden, über einen entsprechenden Gesetzentwurf wird zurzeit beraten.

Regierungsentwurf Beschäftigungssicherungsgesetz vom 16. September 2020

Für Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, soll das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Bis zum 30. Juni 2021 erstattet die Bundesagentur für Arbeit Unternehmen die Sozialabgaben, die sie eigentlich auch bei Kurzarbeit abführen müssen.

Vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sollen für alle Unternehmen, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialabgaben zur Hälfte erstattet werden. Erfolgt während der Kurzarbeit eine Qualifizierung der betroffenen Arbeitnehmer, können bis zu 100 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes bleibt gleich:

Regulär erhalten Beschäftigte in Kurzarbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, mit Kindern 67 Prozent.

Ab dem vierten Monat steigt das Kurzarbeitergeld auf 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent.

Ab dem siebten Monat steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent.

Das gilt für alle Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 1. März 2021 entstanden ist, bis zum 31. Dezember 2021.

Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch Arbeitgeber

Ein Recht auf Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber besteht nicht. In einer Reihe von Tarifverträgen sind Aufstockungen jedoch vorgesehen – etwa in der chemischen Industrie.

Der Aufstockungsbetrag ist grundsätzlich normal zu versteuern.

Vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gilt: Zuschüsse des Arbeitgebers bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen Soll- Entgelt und Ist- Entgelt sind steuerfrei (mit Kindern: 87 Prozent). Das (noch nicht verabschiedete) Jahressteuergesetz 2020 sieht vor, diese Regelung bis Ende 2021 zu verlängern.

Zuschüsse sind auch sozialversicherungsfrei, wenn das "fiktive Arbeitsentgelt" nicht überschritten wird. Das fiktive Entgelt beträgt 80 Prozent (87 Prozent mit Kindern) der Differenz des "Soll- Entgelt", das vor der Kurzarbeit gezahlt wurde, und des nun gezahlten Entgelts ("Ist- Entgelt").

Nebenjob während Kurzarbeit: Was wird angerechnet?

Früher galt: Wird nach Eintritt der Kurzarbeit eine Nebentätigkeit neu aufgenommen, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2021 gilt: Beschäftigte in Kurzarbeit können einen Nebenverdienst haben, ohne dass dieser auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Voraussetzung: Sie dürfen insgesamt nicht mehr verdienen als vor der Kurzarbeit. Im oben genannten Gesetzentwurf wird jedoch geplant, dass ab 2021 nur noch Minijobs nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden.

Kurzarbeitergeld, Steuererklärung und Progressionsvorbehalt

Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Es erhöht also den Steuersatz auf steuerpflichtigen Einkünfte, zum Beispiel das Gehalt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat im Jahr 2020 ein Gehalt bezogen, auf das laut Lohnsteuertabelle 20 Prozent Lohnsteuer anfällt. Außerdem hat er einige Zeit Kurzarbeitergeld bekommen. Dieses Kurzarbeitergeld wird jetzt zu seinem Gehalt hinzugerechnet. Auf die Summe (Gehalt + Kurzarbeitergeld) sind laut Tabelle 22 Prozent Lohnsteuer fällig. Dieser Steuersatz wird dann auf das Gehalt angewendet – nicht aber auf das Kurzarbeitergeld, das nicht versteuert werden muss.

Die Folge dieser Berechnung: Wer Kurzarbeitergeld bezogen hat, muss meist Steuern nachzahlen.

Wer keinen verdienenden Ehepartner hat und das ganze Jahr über "Kurzarbeit Null" macht (das heißt, die Arbeitszeit wird auf Null Stunden gesenkt), muss nicht mit einer Steuernachforderung rechnen.

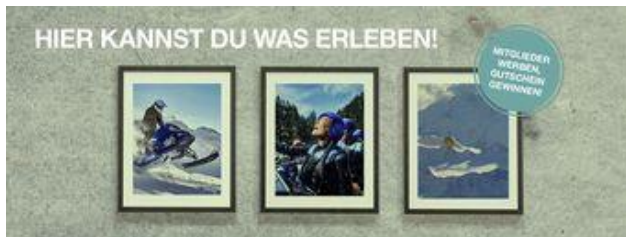
Alle anderen sollten sich darauf vorbereiten, dass das Finanzamt Geld sehen will. Sie sollten also am besten sicherheitshalber monatlich 50 bis 100 Euro zurücklegen, sonst gibt es im Steuerbescheid ein teures Erwachen.

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen



VAA- Werbeaktion 2020

Mitglieder werben zahlt sich aus: mit einem Erlebniscoupon von Jochen Schweizer im Wert von 350 Euro. Die Werbeaktion gilt für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020. Unter allen Mitgliedern, die in diesem Zeitraum ein Neumitglied werben, wird ein Erlebniscoupon von Jochen Schweizer im Wert von 350 Euro verlost. Für jedes geworbene Neumitglied nimmt man mit einem Los teil. Außerdem erhalten Sie wie bisher für jedes neu geworbene Mitglied einen Amazon- Gutschein im Wert von 25 Euro. Mehr unter vaa.de/werbeaktion

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

[Life- Leadership: Die F.A.S.T.- Formel - Familie, Arbeit, Spaß und Training im Einklang](#)

Dieses Seminar beschäftigt sich damit, alle Lebensbereiche besser unter einen Hut zu bekommen. Die meisten Fach- und Führungskräfte wollen berufliche Performance, Sport (oder ein anderes Hobby oder schlicht Zeit für sich) und Partnerschaft/ Familienleben sinnvoll und zufriedenstellend Zeit widmen.

An welchen Stellen ist Balance erstrebenswert und an welchen schlichtweg eine Illusion?

Wie kann einerseits Ehrgeiz, Performance und andererseits Lockerheit und Flexibilität realisiert werden?

Wie sind Sport/ Hobbys mit möglichst wenig Konfliktpotential mit Partner/ Familie in Einklang zu bringen?

Das Onlineseminarpaket besteht aus einem **Live-Webseminar von 60 Minuten** als Startpunkt und einem onlinebasierten Entwicklungsprogramm (Titel „Life Leadership mit der F.A.S.T.- Formel“), das aus 12 Mikrolerneinheiten besteht. Im Webseminar können im Austausch mit Zach Davis „live“ Fragen gestellt und gemeinsam bearbeitet werden. Das Live-Webseminar findet **am 20. November 2020 um 12.00 Uhr** statt. Referent ist Zach Davis, Autor von sieben Büchern und Experte für Zeitintelligenz und Zukunftsfähigkeit. Er liefert als Vortragsredner des Jahres laut Handelsblatt ein „Infotainment auf höchstem Niveau“.

Termine

30.10.20, 14.15 Uhr – 17.00 Uhr

Sitzung VAA- Vorstand

Veranstalter: VAA

Ort: Virtuelle Sitzung

03.11.20, 17.00 Uhr – 18.30 Uhr

"Karriere in der chemischen Industrie - exklusive Tipps aus der Praxis"

Referenten: Christian Lange (VAA- Jurist) und Pauline Rust (VAA- Juristin)

Ort: Virtuelle Veranstaltung

25.11.20, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sitzung Kommission Betriebsräte

Veranstalter: VAA

Ort: Virtuelle Sitzung

01.12.20, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Sitzung Kommission Hochschularbeit

Veranstalter: VAA

Ort: Virtuelle Sitzung

04.12.20, 11.00 Uhr – 13.30 Uhr

Verleihung VAA- Exzellenzpreis

Veranstalter: VAA

Ort: KölnSKY

Aktuelle Informationen gibt es auf www.vaa.de/verband/termine.

Links

VAA Magazin erschienen

Die Oktoberausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [E- Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust hat, das „VAA Magazin 2.0“ auszuprobieren, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache [PDF](#) herunterladen. Wem die Digitalversion allerdings so gut gefällt, dass sie künftig vollkommen ausreicht, kann das gedruckte Magazin natürlich auch abbestellen. Eine einfache E- Mail an redaktion@vaa.de genügt.

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.